

# Geschäftsbedingungen der Fa. Traismauer Gerüstbau Erdogan GmbH

## **1. Vertragsabschluß:**

Der Vertrag kommt durch fristgerechte Annahme des Angebotes zustande.

## **2. Entgelt:**

Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung gelten folgende Abrechnungsgrundlagen: Fassadenlänge, die Höhe wird ermittelt aus der mittleren Gebäudehöhe bis zum obersten Gehbelag des Gerüstes und zwei Meter. Sollten keine andere Vereinbarung getroffen worden sein, werden ab der 5. Lohnwoche 5 % des Einheitspreises für Stehzeiten verrechnet.

## **3. Zahlungsverzug:**

a) bei Zahlungsverzug werden 12 % Verzugszinsen verrechnet.  
b) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 8 Tagen (Teil- oder Schlußrechnungen) ist der Auftragnehmer berechtigt, das Gerüst abzubauen und zu entfernen, und zwar unter Ausschluß jeglichen Anspruches gegen ihn. Hinsichtlich allfälliger, trotzdem gegen ihn gerichteter Ansprüche wird der Auftragnehmer von Auftraggeber schad- und klaglos gehalten.

## **4. Lieferung:**

a) Mangels anderer Vereinbarungen ist vom Auftraggeber dem Auftragnehmer der Termin für die Aufstellung des Gerüstes mindestens 3 Wochen vorher zur Vermeidung von Verzögerungen bekanntzugeben.  
b) Für Verzögerungen der Leistungserbringung durch den Auftraggeber wegen höherer Gewalt (zB.:extreme Witterung [z.B. -10 Grad] u.ä.) und aus Gründen, die im Bereich des Auftraggebers liegen, haftet der Auftragnehmer nicht.  
c) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Abbautermin schriftlich 8 Tage vorher bekanntzugeben.  
d) Anweisung von Gerüstauf- bzw. -abbau unter 400 m<sup>2</sup> wird eine Reisekostenpauschale von 350,- € verrechnet  
e) Die Preise verstehen sich bei einer freien Zufahrt zur Baustelle sowie einer geebneten (planierten) und bauschutfreien Gerüstaufstandsfläche.

## **5. Gewährleistung und Schadenersatz:**

a) Das Gerüst wird gem. Ö-NORM 4007, sowie den bestehenden Sicherheitsvorschriften entsprechend aufgestellt.  
b) Nachstehende Vorleistungen - Freihalten des Gerüstbereiches von Baumaterialien und Bauschutt u.dgl., die erforderliche Bewilligung für die Grundbenützung (insbes. bei öffentl. Grund), bei Straßengrundbenützung die behördlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Maßnahmen (z.B. Abschränkung, Fußgängerumleitung, Verkehrszeichen, u.dgl.) - sind vom Auftraggeber zu erbringen.  
c) Eine allfällige Verdübelung des Gerüstes an der Fassade erfolgt mittels 14 mm starken Fischerdübeln laut statischem Erfordernis bzw. alle 20 m<sup>2</sup>. Für das Verschließen der Dübellöcher im Zuge des Gerüstabbaues ist der Auftraggeber auf seine Kosten verantwortlich.  
d) Nach dem Aufstellen wird das Gerüst mittels Übernahmeprotokoll dem Auftraggeber zur Benützung übergeben, der durch Unterfertigung des Übernahmeprotokolls den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstes bestätigt.  
e) Allfällige Schäden am Gerüst sind bei sonstigem Ausschluß jeglicher Haftung unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.  
f) Für sämtliche beim Abbau festgestellte Schäden und Verschmutzungen, ferner bei gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gerüstes oder Gerüstteilen ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber schadlos zu halten.  
g) Bei Aufforderung und Nichtreinigung des Gerüstes werden 0,70 € / m<sup>2</sup> zur Reinigung des Gerüstes verrechnet.  
h) Die Kosten für die erforderliche Demontage von Geschäftsschildern an der Fassade sind vom Auftraggeber zu übernehmen.  
j) Allfällige Schäden, die von unseren Arbeitern verursacht werden, müssen sofort nach Bekanntwerden bei unserer Firma gemeldet werden. Die Möglichkeit zu einer Besichtigung durch unsere Firmenleitung muß gewährleistet sein. Spätere Reklamationen können nicht akzeptiert werden.  
k) Es dürfen keinerlei zum Aufziehen von Materialien aufs Gerüst mittels Seilwinden, Aufzüge oder ähnliches ohne Rücksprache mit dem Gerüstaufsteller montiert oder befestigt werden. Auf Standardgerüste können nur max. 25 kg händisch mittels Seil bei einem befestigten Rahmen aufgezogen werden.

## **6. Rücktritt vom Vertrag:**

Tritt der Auftraggeber - aus welchen Grund auch immer - vom Vertrag zurück, so wird eine Stornogebühr von 20 % des vereinbarten oder zu ermittelnden Entgeltes (siehe Pkt. 2) vereinbart.

## **7. Gerichtsstand:**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Herzogenburg vereinbart.

## **8. Regiestunden:**

Werden anfallende Regiestunden von verantwortlichen Personen der Auftraggeberfirma wie z.B.: Bauleiter, Polier usw. unterschrieben, sind diese für uns rechtskräftig.

## **9. Rechnungskorrekturen:**

Rechnungskorrekturen können nur 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. bis zur Zahlung der Rechnung unter Einhaltung der Zahlungsbedingungen vorgenommen werden. Bezüglich der Korrektur muß mit dem Auftragnehmer eine mündliche oder schriftliche Absprache erfolgen. Rechnungen die bezahlt und anerkannt werden, können bei Legung der Schlußrechnung nicht mehr korrigiert werden.